

Information der Öffentlichkeit



gemäß der §§ 8a und 11
der Störfallverordnung
(12. BImSchV) für das
Sonderabfallzwischenlager
Dormagen



EGN

Entsorgungsgesellschaft
Niederrhein mbH

Vorwort

Sehr geehrte Nachbarn, sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH ist bereits seit über 40 Jahren am Standort Dormagen tätig. Anlagensicherheit steht bei uns an erster Stelle. Organisatorische und technische Vorkehrungen zur Verhinderung von Unfällen und Umweltschäden treffen wir gewissenhaft und umfangreich.

Die EGN betreibt am Standort Dormagen ein Sonderabfallzwischenlager (SAZ), eine LKW-Werkstatt, einen Fuhrpark mit Abfallsammelfahrzeugen sowie eine Behälterreinigungsanlage. Trotz aller vorbeugenden aktiven Schutzmaßnahmen ist es nie ganz zu verhindern, dass es in diesem Betriebsbereich zu einem Schadensereignis oder Unfall kommen kann. Im Rahmen unseres Sicherheitskonzeptes haben wir daher diese Informationsbroschüre erstellt.

Darin beschreiben wir den Betriebsbereich und erklären kurz und übersichtlich, was im Falle eines Ereignisses zu beachten ist. Wir geben Ihnen konkrete Sicherheitshinweise und führen unsere Maßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Schäden auf.



Bitte lesen Sie die Hinweise sorgfältig und halten die Broschüre zum schnellen Nachlesen bereit. Es ist wichtig, dass Sie gut informiert sind und Ihr Verhalten an den Vorgaben ausrichten. Aber seien Sie sicher: Wir unternehmen alles, damit kein Gefahren- oder Schadensereignis stattfindet.

Auf gute Nachbarschaft

Ihre
EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH

Pierre Vincent
Geschäftsführer
Vertrieb/Stoffstrom

Reinhard Van Vlodrop
Geschäftsführer
Finanzen/Technik

Inhalt

Vorwort	2	
Inhaltsverzeichnis	4	
1	Information zu Betriebsbereichen der unteren und oberen Klasse	5
1.1	Name und Anschrift	5
1.2	Bestätigung Betriebsbereich	6
1.3	Erläuterung der Tätigkeiten im Betriebsbereich	6
1.4	Im Betriebsbereich vorhandene relevante gefährliche Stoffe	7
1.5	Information zum Verhalten im Störfall	10
1.6	Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung und weitergehende Informationen	12
1.7	Weiterführende Informationen	13
2	Weitergehende Informationen zu Betriebsbereichen der oberen Klasse	15
2.1	Informationen zu möglichen Gefahren und Auswirkungen sowie getroffenen Gegenmaßnahmen	15
2.1.1	Darstellung der Gefahren und möglichen Auswirkungen	15
2.1.2	Darstellung der Maßnahmen zur Verhinderung und Schadensbegrenzung	17
2.2	Verpflichtungserklärung des Betreibers im Betriebsbereich	18
2.3	Verpflichtungserklärung des Betreibers außerhalb des Betriebsbereiches	19



Kursiv dargestellte Textpassagen unterhalb der Kapitelüberschriften stammen aus dem Anhang 5 der 12. BImSchV. Sie verweisen auf den Inhalt der in den einzelnen Kapiteln geforderten Informationen.

1 Information zu Betriebsbereichen der unteren und oberen Klasse

1.1 Name und Anschrift

Name oder Firma des Betreibers und vollständige Anschrift des Betriebsbereichs

Betreiber

EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH
Greefsallee 1-5
41747 Viersen

Betriebsbereich Dormagen

Sonderabfallzwischenlager
Bergiusstraße 8
41540 Dormagen



1.2 Bestätigung Betriebsbereich

Bestätigung, dass der Betriebsbereich den Vorschriften dieser Verordnung unterliegt und dass der zuständigen Behörde die Anzeige nach § 7 Absatz 1 und bei Betriebsbereichen der oberen Klasse der Sicherheitsbericht nach § 9 Absatz 1 vorgelegt wurde.

Die sich aus der 12. BImSchV ergebenden Pflichten erfüllt die EGN vollumfänglich.

Der Betriebsbereich Dormagen unterliegt den Anforderungen der oberen Klasse.

Die Anzeige nach § 7 Absatz 1 und der Sicherheitsbericht nach § 9 Absatz 1 der 12. BImSchV liegen der zuständigen Behörde

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 52
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

vor.

Der interne Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) gemäß dem § 10 der 12. BImSchV wurde erarbeitet. Ein Sicherheitsmanagementsystem zur Umsetzung des Konzeptes ist integriert.

1.3 Erläuterung der Tätigkeiten im Betriebsbereich

Verständlich abgefasste Erläuterung der Tätigkeiten im Betriebsbereich.

Der Betriebsbereich der EGN, geteilt durch die Bergiusstraße in Dormagen, setzt sich aus den nachfolgend genannten Teilbetriebsbereichen zusammen:

Nördliche Straßenseite:

1. Sonderabfallzwischenlager (SAZ):

störfallrelevanter Bereich

- a) Sortieren und Umfüllen von Säuren, Laugen, Fixier-/Entwicklerbäder, Altöl und Lösemitteln,
- b) Sortieren und Umpacken von anorganischen und organischen Chemikalien,

- c) Separieren von Leuchtstoffröhren, Farben und Lacken, Feuerlöschern, Batterien, Altmedikamenten, Dispersionsfarben, Kleinkondensatoren, ölhaltigen Betriebsmitteln, Autobatterien, Metall-, Kunststoff- und Glasemballagen,
- d) Identifizieren von Kleinstmengen nicht identifizierter Abfälle,
- e) Verladung und Transport auf LKW,
- f) zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

2. Werkstatt und LKW-Waschhalle

- a) Reparieren von LKW
- b) Fahrzeugpflege

Südliche Straßenseite:

3. Logistik mit Dieseltankstelle

- a) Dieseltankstelle für den Eigenverbrauch
- b) LKW-Stellfläche auf dem Betriebsgelände und in den beiden Hallen

4. Behälterreinigungsanlage: störfallrelevanter Bereich

- a) Zeitweilige Lagerung von leeren, ungereinigten Transportgebinden für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle.
- b) Automatische Behälterreinigungsanlage für die Reinigung der fahrgutrechtlich zugelassenen Mehrwegbehälter.

1.4 Im Betriebsbereich vorhandene relevante gefährliche Stoffe

Gebräuchliche Bezeichnungen oder – bei gefährlichen Stoffen im Sinne der Stoffliste in Anhang I Nummer 1 – generische Bezeichnung oder Gefahreinstufung der im Betriebsbereich vorhandenen relevanten gefährlichen Stoffe, von denen ein Störfall ausgehen könnte, sowie Angabe ihrer wesentlichen Gefahreigenschaften in einfachen Worten

Im Sinne der 12. BImSchV kommen störfallrelevante Stoffe im Betriebsbereich fast ausschließlich mit einer Einstufung als Abfall vor. Diese Abfälle können folgende Eigenschaften aufweisen. Dabei sind Mehrfacheinstufungen (z. B. umweltgefährlich und brennbar) möglich.



GHS-Kennzeichnung	Nr. und Bezeichnung gem. Stoffliste im Anhang 1 der 12. BImSchV	Wesentliche Eigenschaften
	Gesundheitsgefährliche Stoffe 1.1.1 H1 1.1.2 H2	<ul style="list-style-type: none"> – Lebensgefahr bei Verschlucken – Einatmen oder bei Hautkontakt – Giftig bei Verschlucken
	Aerosole 1.2.3.1 P3a 1.2.3.2 P3b	<ul style="list-style-type: none"> – Extrem entzündbares Aerosol, wenn Flüssigkeit extrem oder leicht entzündbar oder entzündbaren Feststoff – Extrem entzündbares Aerosol, wenn entzündbares Aerosol
	Entzündbare Flüssigkeiten 1.2.5.3 P5c	<ul style="list-style-type: none"> – Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
	Selbstersetzliche Stoffe oder Gemische 1.2.8 P8	<ul style="list-style-type: none"> – (starkes) Oxidationsmittel, das eine Explosion verstärken kann
	Umweltgefahren 1.3.1 E1 1.3.2 E2	<ul style="list-style-type: none"> – Sehr giftig für Wasserorganismen (langfristige Wirkung) – Giftig für Wasserorganismen (langfristige Wirkung)
	Andere Gefahren 1.4.2 O2	<ul style="list-style-type: none"> – In Berührung mit Wasser entzündbare Gase, die sich entzünden können



Gefährliche Eigenschaften	Wesentliche gefährliche Eigenschaften
Schlucken, Hautkontakt, Einatmen	<ul style="list-style-type: none"> – Akut toxisch Kategorie 1/H300, H310, H330 – Akut toxisch Kategorie 2/H300, H301, H310, H330, H331
Explosionsfähig oder entzündbares Gas, Dampf oder Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar sind oder Sauerstoff enthält	<ul style="list-style-type: none"> – Aerosole Kategorie 1 oder 2, die entzündbare Gase Kategorie 1 oder 2 oder entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 1 enthalten/H222, falls H220, H221 oder H224 enthalten; H223, falls H220, H221 oder H224 – Aerosole Kategorie 1 oder 2, die weder entzündbare Gase der Kategorie 1 oder 2 noch entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 1 enthalten/H222, falls H225, H226 oder H228 enthalten; H223 falls H225, H226 oder H228 enthalten
Extrem entzündbar bzw. leicht entzündbar	<ul style="list-style-type: none"> – Entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 2 oder 3/H225 und H226
Oxidationsmittel, kann Brand verursachen	<ul style="list-style-type: none"> – Oxidierende Flüssigkeiten oder Feststoffe Kategorie 1, 2 oder 3/H271, H272
Wasserschädlich für Wasserorganismen, sehr giftig für Wasserorganismen	<ul style="list-style-type: none"> – Gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1/H400, H410. – Gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 2/H411
In Kontakt mit Wasser entstehen gefährliche Gase	<ul style="list-style-type: none"> – Stoffe oder Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, Kategorie 1/H260

1.5 Information zum Verhalten im Störfall

Allgemeine Informationen darüber, wie die betroffene Bevölkerung erforderlichenfalls gewarnt wird; angemessene Informationen über das Verhalten bei einem Störfall oder Hinweis, wo diese Informationen elektronisch zugänglich sind.

Einen Störfall definiert die 12. BImSchV wie folgt:

Ein Ereignis (Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs in einem Betriebsbereich unter Beteiligung eines oder mehrerer gefährlicher Stoffe), das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebsbereichs zu einer ernststen Gefahr oder zu Sachschäden (im Betriebsbereich ab 2 Millionen Euro, außerhalb des Betriebsbereiches ab 0,5 Millionen Euro) führt.

Nicht jedes Schadensereignis ist folglich ein Störfall.

Sollte es in unserem Betrieb trotz aller Sicherheitsmaßnahmen zu einem solchen Ereignis kommen, wird unsere geschulte Belegschaft die unmittelbare Nachbarschaft davon umgehend persönlich in Kenntnis setzen. Gleichzeitig teilen wir Ihnen die notwendigen Verhaltensmaßnahmen mit.

Die weitere Information der Nachbarschaft veranlasst die Kreisleitstelle des Rhein-Kreis Neuss nach behördlicher Aufforderung.

Dann können

- Sirenen,
- Lautsprecher und Riodurchsagen oder auch
- Warnungen über Handy-Apps

zum Einsatz kommen. Mit der Handy-App NINA vom Bundesamt für Bevölkerung und Katastrophenhilfe können „wichtige Warnmeldungen des Bevölkerungsschutzes für unterschiedliche Gefahrenlagen wie zum Beispiel Gefahrstoffausbreitung oder einem Großbrand“ erhalten werden. Mit diesem Instrument kann die Kreisleitstelle relevante Informationen und Verhaltenshinweise zum Schadensereignis liefern.





Demselben Zweck dient die App KATWARN, die jedoch die Informationen aus anderen Medien, z. B. NINA, sammelt und hinsichtlich des thematischen Inhalts nicht in der Verantwortung des Rhein-Kreis Neuss liegt.

Beide Apps stehen im Internet zum kostenlosen Download bereit.

Wie sollten Sie sich verhalten, wenn ein Störfall eingetreten ist?

- Bleiben Sie bitte vom Unfallort fern.
- Schließen Sie sofort alle Fenster und Türen.
- Schalten Sie die Lüftungs- und Klimaanlage aus.
- Schalten Sie das Radio ein und achten bitte auf Durchsagen der Lokalsender.
- Folgen Sie den Anweisungen von Feuerwehr und Polizei.
- Holen Sie die Kinder ins Haus.
- Nehmen Sie bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen sofort Kontakt mit einem Arzt auf!
- Nicht Rauchen und keine Funken verursachen.
- Warten Sie auf die Entwarnung durch die lokalen Behörden/ Rettungskräfte.
- Blockieren Sie nicht die Telefonleitungen und greifen Sie nur im äußersten Notfall zum Telefon; im Notfall für die Feuerwehr 112, für die Polizei 110 wählen!



Diese Informationen sind auch elektronisch zugänglich unter:


www.entsorgung-niederrhein.de/leistungen/downloads/




1.6 Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung und weitergehende Informationen

Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung nach § 17 Absatz 2 oder Hinweis, wo diese Information elektronisch zugänglich ist; Unterrichtung darüber, wo ausführlichere Informationen zur Vor-Ort-Besichtigung und zum Überwachungsplan nach § 17 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen auf Anfrage eingeholt werden können.

Die zuständige Genehmigungsbehörde überwacht den Betrieb des SAZ Dormagen in einem definierten Turnus. Den Überwachungszyklus legt die Bezirksregierung Düsseldorf fest. Dieser ist der Öffentlichkeit zugänglich und unter dem nachfolgend genannten Pfad abrufbar:

 www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltueberwachung/Ueberwachungsplan-Ueberwachungsprogramm.html

Das Ergebnis der behördlichen Überwachung wird veröffentlicht. Die Veröffentlichung übernimmt ebenfalls die Bezirksregierung Düsseldorf. Unter der Bezeichnung „Umweltinspektionsberichte“ ist das aktuelle Dokument unter folgendem Link abrufbar:

 www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltueberwachung/Umweltinspektionsberichte.html



1.7 Weiterführende Informationen

Einzelheiten darüber, wo weitere Informationen unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen eingeholt werden können.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter

EGN Sonderabfallzwischenlager Dormagen
Betriebsleitung
Telefon 02133 659-63

Weitere Informationen zum Betriebsbereich Dormagen sind unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Vorgaben von Bund und Land über den Zugang zu Umweltinformationen nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes bei der

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 53
Postfach 300865
40408 Düsseldorf
Telefon 0211 475-0
poststelle@brd.nrw.de

einzuholen.



**Wir kümmern
uns drum.**

2 Weitergehende Informationen zu Betriebsbereichen der oberen Klasse

2.1 Informationen zu möglichen Gefahren und Auswirkungen sowie getroffenen Gegenmaßnahmen

Allgemeine Informationen zu den Gefahren, die von einem Störfall ausgehen können, einschließlich ihrer möglichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt und zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Störfallszenarien und der Maßnahmen, mit denen diese Szenarien verhindert werden oder ihre Auswirkungen begrenzt werden sollen.

2.1.1 Darstellung der Gefahren und möglichen Auswirkungen

Das Sonderabfallzwischenlager Dormagen dient der Behandlung und der zeitweiligen Lagerung von Abfällen, die gefährliche und nicht gefährliche Eigenschaften haben können.

Das Zwischenlager ist bei der Gebindegröße beschränkt auf ein maximales Volumen von 1.000 l je Einzelbinde. Bei den Einzelbinden kommen ausschließlich solche zum Einsatz, die auch über eine Zulassung für den Straßentransport verfügen.

Die Behandlung der Abfälle besteht aus dem Sortieren, dem Umfüllen von Kleingebinden und der Konditionierung nach Gefahrstoffgruppen. Anschließend erfolgt die zeitweilige Lagerung, bis die Menge für eine wirtschaftliche Transportcharge erreicht wurde. Bedingt durch die Eigenschaften dieser Abfälle können von diesen auch Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ausgehen. Welche das sein können ist im Kapitel 1.4 erörtert.



Die Gefahr besteht in der Freisetzung des Abfalls bzw. in der Beschädigung eines Transportgebindes. Die hierbei austretende Menge kann maximal 1.000 l betragen, da sich der Betrieb bei der Gebindegröße auf maximal 1.000 l Volumen beschränkt hat.

Im Falle einer Beschädigung tritt der Gefahrstoff aus und bildet eine Lache. Diese Lache kann verdunsten und dadurch

- eine explosionsfähige Atmosphäre bilden,
- zünden und eine Explosion verursachen
- oder sich als Gaswolke mit giftigen Inhaltsstoffen in der Umgebung verteilen.

Diese Szenarien hat der Betrieb im Rahmen einer Auswirkungsbetrachtung analysiert. Hieraus resultiert die Erkenntnis, dass im unmittelbaren Einwirkungsbereich dieses Ereignisses keine unbeteiligten Dritten betroffen sein können, da der Wirkungsbereich bedingt durch die frei zu setzende Menge zu klein ist.

Dennoch kann es bei einem Schadensereignis (beispielsweise einem Brand oder einer Explosion) zu wahrnehmbaren Beeinträchtigungen kommen. Je nach ausgetretenem Stoff kann dies zu Reizungen von Auge, Nase und Mund führen, zu Beeinträchtigungen durch Ruß- und Rauchbildung oder zu Beschädigungen an Gebäuden durch Druckwellen.

Eine Beeinträchtigung der Umwelt (Wasser und Boden) durch den Austritt einer wassergefährdenden Flüssigkeit ist hingegen ausgeschlossen. Die relevanten Flächen sind vollflächig in einer baulichen Ausführung versiegelt, die als dicht im Sinne des Wasserrechtes anerkannt wurde. Durch die wannenförmige Gestaltung der Flächen ist eine Rückhaltung gewährleistet.

2.1.2 Darstellung der Maßnahmen zur Verhinderung und Schadensbegrenzung

Wir als EGN treffen an unserem Standort in Dormagen alle erdenklichen Maßnahmen, um ein solches Schadensereignis zu verhindern. Sollte es dennoch eintreten, ist es unser Anliegen, die Auswirkungen weitgehend zu beschränken.

Um dies zu ermöglichen, unterhalten wir ein Sicherheitsmanagementsystem. Dieses dient der Ermittlung von Schwachstellen und der umgehenden Einleitung von Gegenmaßnahmen, nachdem diese erkannt wurden. Die einzuleitenden Maßnahmen können technischer und/oder organisatorischer Natur sein. Die technischen Maßnahmen dienen hierbei dem Erkennen bzw. dem Vermeiden von Stofffreisetzungen sowie dem Brand- und Gewässerschutz. Die organisatorischen Maßnahmen dienen allein der Gefahrenabwehr.

Die organisatorischen Maßnahmen sind zusätzlich im internen Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) festgeschrieben.

Der AGAP legt die ersten Schritte fest, die bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes (z. B. Stofffreisetzung oder Entstehungsbrand) erforderlich sind. Er definiert Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der eigenen Belegschaft und die Kommunikation mit den externen Einsatzkräften.

Den verantwortlichen Behörden dient der AGAP als Basis zur Erstellung der Einsatzpläne für den Notfall.

Den im AGAP festgelegten Ablauf proben wir regelmäßig und aktualisieren diesen, falls erforderlich.

Die Erarbeitung erfolgte in Abstimmung mit den zuständigen Behörden (Feuerwehr und Genehmigungsbehörde).

So erreichen wir eine ständige Verbesserung unseres Sicherheitsstandards.

Zur Aufgabenwahrnehmung haben wir qualifiziertes Personal bestellt und dieses der Genehmigungsbehörde benannt.

Sollten diese Schutzmaßnahmen einmal versagen und dennoch ein Störfall eintreten, sind kurzzeitige Auswirkungen außerhalb unseres Betriebsbereiches nicht auszuschließen.

Diesen Fall haben wir im Rahmen eines durch einen unabhängigen Experten erstellten Sicherheitsberichtes mit Gefahrenanalyse und Auswirkungsbetrachtung analysieren lassen. Diese Unterlagen liegen der Genehmigungsbehörde vor.

Die von uns in Eigenregie getroffenen Maßnahmen wie z. B.

- vollflächige Brandmeldeanlage,
- Ausweisung von Ex-Zonen,
- vollflächige Versiegelung des Betriebsgeländes,
- Überwachung der Bereiche mittels Gasdetektoren oder auch die
- turnusmäßige Prüfung sicherheitsrelevanter Anlagenteile durch externe Sachverständige

wurden für gut und angemessen befunden.

2.2 Verpflichtungserklärung des Betreibers (Betriebsbereich)

Bestätigung, dass der Betreiber verpflichtet ist, auf dem Gelände des Betriebsbereichs – auch in Zusammenarbeit mit Notfall- und Rettungsdiensten – geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Störfällen und zur größtmöglichen Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen zu treffen.

Wir als EGN verpflichten uns, auf Basis unseres Sicherheitsmanagementsystems mit den Vorgaben aus der Unternehmenspolitik und den Unternehmensleitlinien, auf unserem Betriebsgelände in Dormagen die Maßnahmen zu treffen, die im Betriebsbereich zur Bekämpfung von Störfällen im Sinne der 12. BImSchV erforderlich sind. Dabei steht die größtmögliche Begrenzung der Auswirkung von Störfällen im Vordergrund.

Dass dies ausschließlich in Zusammenarbeit mit den zuständigen Notfall- und Rettungsdiensten erfolgt, versteht sich hierbei von selbst.



2.3 Verpflichtungserklärung des Betreibers (außerhalb des Betriebsbereiches)

Angemessene Informationen aus den externen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen zur Bekämpfung der Auswirkungen von Ereignissen außerhalb des Betriebsgeländes mit der Aufforderung, allen Anordnungen von Notfall- oder Rettungsdiensten im Fall eines Ereignisses Folge zu leisten.

Die Verantwortung für die Bekämpfung der Auswirkung von Ereignissen außerhalb unseres Betriebsgeländes liegt bei den zuständigen öffentlichen Stellen.

Hierbei leisten unter anderem die Feuerwehr, die Polizei, Rettungsdienste oder auch das THW Hilfestellung bei der Schadensbekämpfung und Schadensbegrenzung.

Die Entscheidung darüber, ob es zusätzlicher Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bedarf, treffen hierbei die zuständigen öffentlichen Stellen. Sie stufen auch die Schwere des Ereignisses letztendlich ein und sorgen bei Bedarf für die Umsetzung entsprechender Maßnahmen.

Sollten Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen von Ereignissen außerhalb unseres Betriebsbereichs erforderlich sein, werden wir die Notfall- und Rettungsdienste vollumfänglich informieren und deren Anordnungen Folge leisten. Dies ist auch in unserem Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) festgeschrieben.



Greefsallee 1-5
41747 Viersen

T 02162 376-0
F 02162 376-4123

www.entsorgung-niederrhein.de